

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch von Veranstaltungen der HSV Fußball AG (Stand: 30.06.2017)

1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der HSV Fußball AG („HSV AG“ oder auch „HSV“) im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Heimspielen der Fußball-Bundesliga-Lizenzmannschaft der HSV AG. Sie treten neben die sonstigen AGB (inklusive Stadion- bzw. Veranstaltungsordnung, welche am Stadioneingang aushängen). Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang.
- 1.2 Vertragspartner des Bestellers ist im Falle von Veranstaltungen die HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, Telefon: 040 4155-1887, Telefax: 040 4155-1234, E-Mail: info@hsv.de. Dies gilt auch für Verträge die über autorisierte Vorverkaufsstellen geschlossen werden.
- 1.3 Die AGB gelten nicht für den mit dem Abschluss des Veranstaltungsvertrages gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Hierfür ist Vertragspartner der HVV, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der HSV den im Vertragspreis enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus dem zwischen dem HSV und dem HVV abgeschlossenen Vertrag über die Ausgabe der Kombi-Tickets und beträgt in der Saison 2017/18 0,77€ pro Spiel.

2. Vertragsschluss, Einbeziehung der AGB bei telefonischer Bestellung, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Vertragsstrafe bei Überschreitung der maximalen Bestellungen je Spiel

- 2.1 Bei einem Abschluss des Veranstaltungsvertrages in einem stationären HSV-Shop oder in einer autorisierten Verkaufsstelle kommt der Veranstaltungsvertrag mit dem HSV durch Übergabe der Tickets (Einzel- oder Dauerkarte), bei einer telefonischen Bestellung durch die Nennung der Buchungsnummer durch den Mitarbeiter des HSV zustande. Bei einer telefonischen Bestellung hat der Besteller die Möglichkeit die AGB vorab in den Vorverkaufsstellen und unter www.hsv.de einzusehen. Darüber hinaus werden ihm die AGB zusammen mit den bestellten Tickets unverzüglich nach Vertragsschluss übersandt. Der Besteller wird bei einer telefonischen Bestellung vor dem Bestellvorgang darauf hingewiesen, dass er durch die Fortsetzung der Bestellung die Einbeziehung dieser AGB akzeptiert, ohne dass ihm die AGB vor Vertragsschluss übersandt werden.
- 2.2 Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Besteller aus, sobald dieser eine Bestellung eines Tickets auslöst. Sofern der HSV das Angebot des Bestellers annimmt, bestätigt er dies durch eine E-Mail, die gleichzeitig die Angebotsannahme darstellt.
- 2.3 Sofern der Besucher das Ticket über den Gästeverein erhalten hat, kommt der Vertrag mit dem HSV spätestens durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang, insbesondere durch das Einschieben des Tickets in die Lesegeräte, zu Stande.
- 2.4 Die Versendung von Tickets erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den HSV. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets dem Besteller nicht zugestellt, sondern am Veranstaltungsort hinterlegt.
- 2.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Bestätigungs-E-Mail nach Ziffer 2.2 und die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise und Datum.
- 2.6 Im Falle von berechtigten Beanstandungen ist er verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail oder der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung, zu beanstanden (HSV Fußball AG über die HSV-Hotline 040/4155-1887 oder per E-Mail unter ticketing@hsv.de). Liegt ein Verschulden des HSV vor, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung fristgemäß dem HSV zugegangen ist und eine Nacherfüllung durch den HSV nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Beanstandung erfolgt. Der Rücktritt ist spätestens bis zum Vortag der Veranstaltung – sofern Tickets übersandt wurden – schriftlich (für Veran-

staltungen des HSV: HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg) unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; ansonsten kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim HSV.

- 2.7 Jeder Besteller darf – unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge – maximal die Zahl von Tickets bestellen, die der Online-Shop des HSV (www.hsv.de) für die jeweilige Veranstaltung als Höchstmenge ausweist. Eine Umgehung dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen ist untersagt. Der HSV ist bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Satz 1 oder 2 berechtigt, von den vom Besteller für dieses Spiel geschlossenen Veranstaltungsverträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten. Der Besteller ist zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht überschreiten darf und die vom HSV nach billigem Ermessen festgesetzt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwaige anderweitige Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.
- 2.8 Der Besuch einer Veranstaltung zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Besuch der Veranstaltung nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem normalen Preis zahlt. Zahlt der Besteller auf Verlangen des HSV den Differenzbetrag nicht, gilt Ziffer 3.3 entsprechend.
- 3 Entgelte, Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, Rücktrittsrecht des HSV, Zahlungsbedingungen, Kündigung von Dauerkarten wegen wiederholter fehlender Inanspruchnahme, Bestellung unter fremden Namen**
- 3.1 Der für den Besuch der Veranstaltung zu zahlende Preis ergibt sich aus den aktuellen Preislisten des HSV. Zuzüglich zu diesem Preis stellt der HSV bei einem Ticketversand dem Besteller die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Bei Veranstaltungsverträgen, die im Vorverkauf abgeschlossen werden, können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorganges ausgewiesen und sind mit Vertragsabschluss fällig.
- 3.2 Die Zahlung hat in bar, per EC-Karte, per Kreditkarte oder per SEPA-Basis- oder Firmenmandat zu erfolgen. Die Frist für die Vorabankündigung der SEPA-Lastschrift beträgt zwei Bankarbeitstage vor der Durchführung der SEPA-Lastschrift. Die Vorabankündigung kann auch im Rahmen der Vertragsbestätigung erteilt werden. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die durch die Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den HSV verursacht wurde. Bis zum Zahlungseingang ist der HSV berechtigt, dem Karteninhaber den Zugang zum Veranstaltungsort zu verweigern und die Karte zu sperren. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je nachdem was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim HSV. Im Falle des Verzuges ist der HSV berechtigt auch ohne weitere Mahnung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze noch anderweitig vergeben zu können. Der Karteninhaber kann die Sperre durch Barzahlung des Gesamtpreises zuzüglich der in Ziffer 3.3. genannten Gebühr vor Beginn der Veranstaltung aufheben lassen, sofern der HSV nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Satz 9 Gebrauch gemacht hat. Satz 6 und 9 gelten auch, wenn ein Besteller, der aufgrund seiner Mitgliedschaft Dauerkarten zu einem ermäßigten Preis erworben hat, mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines Teils davon in Verzug ist.
- 3.3 Kommt der Besteller in Verzug, so hat er unbeschadet weiterer Ansprüche des HSV (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren), zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Satz 1 und 2 finden auch dann

Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verwehrt wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziffer 3.2 Satz 10 Gebrauch macht.

- 3.4 Der HSV ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern gegen den Besteller ein gültiges Stadionverbot erlassen ist oder wird. Der Ticketpreis ist in diesem Fall, bei Dauerkarten ggfs. anteilig, zu erstatten, wobei gegebenenfalls eine Verrechnung mit fälligen Gegenansprüchen des HSV erfolgt (z.B. Vertragsstrafen).
- 3.5 Der HSV verkauft Besuchsrechte für die gesamte Saison („Dauerkarten“) mit der Maßgabe, dass diese auch tatsächlich genutzt werden. Eine „Blockierung“ von Plätzen durch ungenutzte Dauerkarten geht zu Lasten anderer Interessenten und damit auch des HSV. Der HSV behält sich daher das Recht vor, den Vertrag mit dem Dauerkarteninhaber bei einer wiederholten Nichtnutzung nach einer vorheriger Abmahnung außerordentlich zu kündigen (§ 314 BGB). Das gezahlte Entgelt wird für die nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegenden Spiele erstattet. Betrifft die Kündigung eine ermäßigte Dauerkarte, so umfasst das Recht zur Kündigung auch etwaige dieser Karte zugeordnete Begleitpersonen (Familienblock, Karten für Menschen mit Behinderung).
- 3.6 Bestellungen in Gewinnerzielungsabsicht unter fremdem Namen durch den Betreiber einer Internet-Ticketplattform oder durch dessen Beauftragte sind unzulässig. Der HSV ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn entgegen dem Verbot nach Satz 1 eine solche Bestellung erfolgt und der HSV mangels Kenntnis des Verstoßes die Bestellung zunächst bestätigt.
- 4 Berechtigung zum Besuch des Spiels, Eintritt in den Veranstaltungsvertrag, Namensantrag auf dem Ticket, Freiwerden des HSV bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen**
- 4.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages sowie vollständiger Zahlung des Preises nach Ziffer 3.1, erwirbt der Besteller das Recht zum Besuch der Veranstaltung (Besuchsrecht). Der Nachweis, dass der Besucher Vertragspartner des HSV ist und damit auch das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie – auf Verlangen des HSV – eines Lichtbildausweises geführt. Der HSV behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der HSV dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für das Spiel berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchsrecht ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.
- 4.2 Eine Berechtigung zum Besuch des Spiels besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsvertrages, den der Besucher mit dem HSV geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.3 eingetreten ist. Voraussetzung für den Spielbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Veranstaltungsvertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser durchzustreichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird. Mit Vorlage des Tickets (insbesondere durch Einschieben der Tickets in die Zugangskontrollgeräte an den Eingängen des Stadions) erklärt der Besucher, zum Spielbesuch gemäß Satz 1 berechtigt zu sein sowie diese AGB, die auch an den Eingängen des Stadions aushängen, anzuerkennen.
- 4.3 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Veranstaltungsvertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des HSV voraus, die hiermit unter den in nachfolgender Ziffer 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Eine Übertragung einzelner Rechte aus dem Veranstaltungsvertrag, insbesondere des Besuchsrechts, ist ausgeschlossen, wenn der Dritte nicht gleichzeitig in die gesamten Rechte und Pflichten des Veranstaltungsvertrages mit Zustimmung des HSV eintritt. Sofern ein Vertragspartner des HSV in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Veranstaltungsvertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt,

kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Veranstaltungsverträge mit den eintretenden Personen zustande.

- 4.4 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinander-treffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des HSV zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 4.3 in den folgenden Fällen nicht erteilt:
- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem HSV nach Ziffer 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 € um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom HSV autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) selbst oder durch Dritte;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets über nicht vom HSV autorisierte Internet-Marktplätze oder Internet-Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;
 - bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den HSV;
 - bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden;
 - bei Veräußerung (einschließlich der entgeltfreien Weitergabe) des Besuchsrecht oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets
 - bei Veräußerung (einschließlich der entgeltfreien Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer.
- 4.5 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 4.4 genannten Fälle ist untersagt. Der Vertragspartner sichert durch Abschluss des Veranstaltungsvertrages oder durch Eintritt in denselben zu, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Ticketinhaber sichert durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang zu, zum Besuch der Veranstaltung berechtigt zu sein und das Ticket insbesondere nicht im Rahmen einer Weitergabe in den in Ziffer 4.4 genannten Fällen erhalten zu haben.
- 4.6 Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 4.5 Satz 1 genannte Verbot ist der Vertragspartner an den HSV zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom HSV nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.
- 4.7 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 oder einer falschen Zusicherung nach Ziffer 4.5 Satz 2 und 3 ist der HSV berechtigt, a) vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der HSV verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge, die der Besteller mit dem HSV geschlossen hat.
- 4.8 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 behält sich der HSV unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor,
- den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und
 - die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vereine zu übermitteln, um den Schutz der in Ziffer 4.4 Satz 1 genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten. Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Weitergabe seiner Daten einverstanden.

4.9 4.1 bis 4.8 beziehen sich auch auf Dauerkarten und deren Überlassung für mehrere oder einzelne Spiele. Bei einer berechtigten Weitergabe der Karte hat die Eintragung des Namens des eintretenden Vertragspartners abweichend zu den Einzelkarten auf dem dafür vorgesehenen Namensfeld auf der Rückseite der Karte zu erfolgen. Im Fall eines Vertragsintritts nach Ziffer 4.3 tritt der Dritte für die Veranstaltungen, für die ihm der Dauerkarteneinhaber die Dauerkarte überlässt in den Veranstaltungsvertrag ein. Der zulässige Aufschlag für Dauerkarten bei einer berechtigten Weitergabe im Rahmen einer Vertragsübernahme durch einen Dritten nach Ziffer 4.4 1. Spiegelstrich berechnet sich anhand des 17. Teils des Gesamtpreises nach Ziffer 3.1 der Dauerkarte.

4.10 Auf Verlangen des HSV ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets dazu verpflichtet, dem HSV den Namen und die Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen.

4.11 Kommt der Vertragspartner dem Verlangen des HSV nach Ziffer 4.10 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem HSV im Falle eines Verstoßes nach Ziffer 4.5 Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der HSV berechtigt, vom Vertragspartner eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Deren Höhe ist in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.6 und unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafen zu bestimmen und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

5 Verlegung von Veranstaltungen, Zuweisung anderer Plätze, Sofortige Rügepflicht bei Mängeln, Spielabbruch

5.1 Der HSV behält sich die Verlegung einer Veranstaltung aufgrund von Terminänderungen durch den Deutschen Fußballbund (DFB) vor. Der DFB-Spielplan in der jeweils aktuellen Fassung ist maßgeblich. Wird eine Veranstaltung abgesagt oder ist der HSV, etwa aufgrund einer Anweisung des DFB, verpflichtet, Besucherplätze nicht zu besetzen, so erhält der betroffene Besteller den Vertragspreis gegen Rückgabe des Tickets erstattet. Eine anteilige Rückerstattung des Vertragspreises bei Dauerkarteneinhabern ist jedoch ausgeschlossen, sofern der Inhaber der Dauerkarte in den letzten 5 Jahren vor der Veranstaltung nicht bereits von einem solchen Wegfall betroffen war.

5.2 Der HSV behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz für die jeweilige Veranstaltung zuzuweisen, wenn es für den HSV aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar ist. Andernfalls hat der HSV den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten.

5.3 Der HSV behält sich darüber hinaus vor, dem Vertragspartner auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.6 zurückzutreten.

5.4 Sofern der Vertragspartner in Bezug auf den ihm zugewiesenen Platz Beanstandungen hat, müssen diese unverzüglich im Servicecenter oder bei einem Ordner gerügt werden, um dem HSV die Möglichkeit zu geben, die Beanstandung zu prüfen und ggf. einen anderen Sitzplatz zuzuweisen.

5.5 Kommt es ohne Verschulden des HSV zu einem endgültigen Spielabbruch ohne Fortsetzung oder Wiederholung des Spiels, hat der HSV trotz des Spielabbruchs seine Leistungspflicht erbracht. Bei einem solchen Abbruch besteht daher kein Anspruch auf eine Erstattung der Entgelte nach Ziffer 3.1. Bei einer Fortsetzung oder einer Wiederholung des Spiels gilt der geschlossene Veranstaltungsvertrag auch für die Fortsetzung oder Wiederholung.

6. Haftungsbeschränkung

Der HSV seine gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

7 Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen gegen des HSV aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung

- 7.1 Für das Verhalten im Stadion gilt die Stadionordnung, welche an den Eingängen zum Stadion aushängt und deren Inhalt der Besucher mit Vorlage des Tickets am Stadioneingang akzeptiert.
- 7.2 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Der HSV ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen.
- 7.3 Das Mitbringen von Foto-, Film- oder Videokameras, die nach ihrer Ausstattung und Größe offensichtlich als zum privaten Gebrauch dienend erkennbar sind, ist zulässig, soweit mit ihnen lediglich Aufnahmen für private Zwecke hergestellt werden. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht zulässig. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des HSV, die schriftlich unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen von dem HSV festzusetzen ist, höchstens jedoch je Verstoß 3.000 €. Die Vertragsstrafe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.
- 7.4 Jeder Inhaber einer Eintrittskarte willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom HSV oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der auf der Eintrittskarte bezeichneten Veranstaltung erstellt werden, ein.
- 7.5 Die Hausordnung des Stadionbetreibers und die Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine vom HSV nach billigem Ermessen festzusetzende **Vertragsstrafe von bis zu 500 €** fällig. Im Streitfall kann die Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht überprüft werden. Darüber hinaus kann ein sofortiges Verlassen des Stadions angeordnet werden.
- 7.6 Der HSV weist ausdrücklich darauf hin, dass Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen gesetzliche Vorschriften, das Hausrecht des HSV, die Stadionordnung oder diese AGB verstößt (z.B. durch Abbrennen und/oder Verwendung pyrotechnischer Gegenstände), dem HSV für einen aus diesem Verhalten resultierenden Schaden ersatzpflichtig sind. Dies betrifft insbesondere auch Geldstrafen und/oder Sanktionen durch die zuständigen Verbände (Deutscher Fußball-Bund e.V. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, die Liga – Fußballverband e.V., Union of European Football Association (UEFA)), die gegen den HSV wegen eines Verstoßes verhängt werden. Etwaige Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des HSV angerechnet.

8 Rückgabe von Tickets und Ersatztickets

- 8.1 Der Vertragspartner hat das Recht, – bezogen auf einzelne Besuchsrechte bzw. Tickets auch teilweise – von dem Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist spätestens bis 18 Uhr des Vortages der Veranstaltung – sofern Tickets übersandt wurden – schriftlich (für Veranstaltungen des HSV: HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg) unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; wenn keine Tickets übersandt wurden, kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim HSV. Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich einer Stornierungsgebühr erstattet. Die Stornierungsgebühr beträgt 4 € je Ticket, mindestens jedoch 10 € je Stornierungsvorgang. Bei einem Rücktritt von einem Veranstaltungsvertrag, welcher so genannte Kombitickets zum Gegenstand hat, fällt bei einem Rücktritt der auf die Kombitickets gewährte Nachlass weg und wird zuzüglich zur Stornierungsgebühr mit dem zu

erstattenden Ticketpreis verrechnet. Ein Rücktritt am Spieltag und vor Spielbeginn ist unter den vorgenannten Bedingungen möglich, wenn dem HSV eine Wiederveräußerung des Besuchsrechts noch möglich ist. Die entsprechende Auskunft kann bei der in Ziffer 2.6 genannten Tickethotline eingeholt werden.

- 8.2 Dem Besteller von Einzelkarten steht bei einer Bestellung im Wege des Fernabsatzes kein Widerrufsrecht gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB zu.
- 8.3 Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets und rechtzeitiger schriftlicher Meldung durch den Vertragspartner gilt folgendes:
 - 8.3.1 Ein Anspruch auf Ersatz von Einzelkarten besteht nicht. Kann der HSV das Ticket jedoch sperren, wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € ausgehändigt.
 - 8.3.2 Dauerkarten werden bei rechtzeitiger schriftlicher Meldung – soweit eine Sperrung möglich ist – gegen eine Gebühr von 40 € ersetzt.
- 8.4 Defekte Dauerkarten können gegen Vorlage und Zahlung einer Gebühr von 10 € ersetzt werden. Die Gebühr entfällt, wenn der HSV den Defekt der Karte zu vertreten hat.
- 8.5 Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gemäß Ziffer 8.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Spiele abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabattierung für die bereits stattgefundenen Spiele sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.

9. Hinweis Online-Streitbeilegung

Der HSV nimmt an der Streitbeilegung für im Internet geschlossene Verträge über die von der EU unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eieingerichtete Online-Plattform teil.

10 Anwendbares Recht, Datenschutz, Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Wenn der Käufer die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 10.2 Sämtliche vom Vertragspartner übermittelten Daten werden vom HSV unter Einhaltung der maßgeblichen Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet.
- 10.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg.